

## Eingriffsnormen im internationalen Unionsprivat- und Prozessrecht: Von Ingmar zu Unamar

(zu EuGH, 17.10.2013 – Rs. C-184/12 – United Antwerp Maritime Agencies (Unamar) NV ./ Navigation Maritime Bulgare, unten S. 174, Nr. 13)

Von Dr. Jan D. Lüttringhaus, LL.M. (Columbia), Hamburg

- I. Einführung in Sachverhalt und Vorlagefrage
- II. Unamar und das Eingriffsnormverständnis im internationalen Unionsprivatrecht
  1. Auslegung überschießender Umsetzungsvorschriften
  2. Gesetzgeberischer Ermessensspielraum und Unionsrecht als Triebfeder eingriffrechtlicher Qualifikation
    - a) Weites Eingriffsnormverständnis des EuGH
    - b) Eingriffsrecht zur Absicherung des effet utile in Drittstaatsverhältnissen
    - c) Keine Durchsetzung über Art. 23 Rom I-VO im harmonisierten Bereich
  3. Gefahr der „Überhöhung“ von Sonderprivatrecht zu Eingriffsnormen
- III. Grenzen der Durchsetzung von Eingriffsrecht
  1. Allgemeine unionsrechtliche Schranken
    - a) Unionsrechtlich-autonome Begriffsbildung in Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO
    - b) Grundfreiheiten
    - c) Unionsgrundrechte: Art. 16 GRCh
  2. Restriktive Handhabung in unionsrechtlich angeglichenen Bereichen
    - a) Kein Rückgriff auf Art. 9 Rom I-VO bei nur gradueller Überschreitung des Richtlinienniveaus
    - b) Keine Sonderanknüpfung bei Vollharmonisierung
    - c) Keine Begrenzung bei richtlinienwidrigem Vertragsstatut?
- IV. Eingriffsnormen und internationale Zuständigkeit
  1. Schiedsklauseln
  2. Gerichtsstandsvereinbarungen
    - a) Wahl drittstaatlicher Gerichte
    - b) EuGVVO und EuGVVO-Neufassung bei innerunionalen Sachverhalten
- V. Fazit und Ausblick

## Abstract

Dreizehn Jahre nachdem sich der EuGH in seiner Ingmar-Entscheidung erstmals mit der kollisionsrechtlichen Dimension des europäisierten Handelsvertreterrechts auseinandergesetzt hat, ist diese Frage in der Rechtssache Unamar nun in einer innerunionalen Konstellation an den Gerichtshof herangetragen worden. Der EuGH konturiert in Unamar nicht nur das Eingriffsnormverständnis im internationalen Unionsprivatrecht, sondern steckt zugleich die Grenzen der Durchsetzung von Eingriffsrecht ab. Der vorliegende Beitrag fragt darüber hinaus nach den zuständigkeitsrechtlichen Implikationen der Ingmar- und Unamar-Entscheidungen und sucht diese Judikate in das System des internationalen Unionsprivatrechts zu integrieren.

146 **Eingriffsnormen im internationalen Unionsprivat- und Prozessrecht: Von Ingmar zu Unamar**

(zu EuGH, 17.10.2013 – Rs. C-184/12 – United Antwerp Maritime Agencies (Unamar) NV ./ Navigation Maritime Bulgare, unten S. 174, Nr. 13)

Von Dr. Jan D. Lüttringhaus, LL.M. (Columbia), Hamburg

Thirteen years after the landmark *Ingmar* case, the ECJ has again been asked to define the concept of overriding mandatory provisions and, in particular, to characterise national rules transposing Directive 86/653/EEC on commercial agents. Whereas in *Ingmar* the parties had chosen the law of a non-EU-Member State that did not provide for a level of protection required by European law, *Unamar* involves a scenario where the law designated by the parties is the law of

147 a Member State which meets the minimum requirements laid down by Directive 86/653/EEC. The question brought before the ECJ in the case at hand is whether the court of another EU Member State may nonetheless apply its national provision as overriding mandatory rules on the grounds that the protection of a commercial agent under the *lex fori* goes beyond that provided for by the European Directive. Since the ECJ answers this question in the affirmative, *Unamar* may have far-reaching consequences for the system of European private international law.

Dreizehn Jahre nachdem sich der EuGH in seiner *Ingmar*-Entscheidung erstmals mit der kollisionsrechtlichen Dimension des europäisierten Handelsvertreterrechts auseinandergesetzt hat, ist diese Frage in der Rechtssache *Unamar* nun in einer innerunionalen Konstellation an den Gerichtshof herangetragen worden (unten I.). Der EuGH konturiert in *Unamar* nicht nur das Eingriffsnormverständnis im internationalen Unionsprivatrecht (unten II.), sondern steckt zugleich die Grenzen der Durchsetzung von Eingriffsrecht ab (unten III.). Der vorliegende Beitrag fragt darüber hinaus nach den zuständigkeitsrechtlichen Implikationen der *Ingmar*- und *Unamar*-Entscheidungen (unten IV.) und sucht diese Judikate in das System des internationalen Unionsprivatrechts zu integrieren (unten V.).

## I. Einführung in Sachverhalt und Vorlagefrage

*Unamar* und *NMB* stritten über Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit einem Handelsvertretervertrag. Die belgische Gesellschaft *Unamar* hatte sich verpflichtet, als Handelsvertreter für die bulgarische Gesellschaft *NMB* aufzutreten. Der Handelsvertretervertrag sah neben der Anwendung bulgarischen Rechts auch die Beilegung etwaiger Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht in Sofia vor. *NMB* beendete nach einiger Zeit die Vertragsbeziehung. *Unamar* verklagte *NMB* daraufhin vor belgischen Gerichten auf Zahlung verschiedener Entschädigungen gemäß Art. 27 des belgischen Handelsvertretergesetzes.<sup>1</sup> Die unterinstanzlichen Gerichte hielten sich entweder angesichts der Schiedsklausel für unzuständig oder gingen von der Anwendbarkeit des gewählten bulgarischen Rechts aus. Die international zwin-

---

<sup>1</sup> *Wet van 13 april 1995 betreffende de handelsagentuurovereenkomst*, B.S. 2.6.1995, 15621.

gende Durchsetzung von Art. 27 des belgischen Handelsvertretergesetzes wurde dabei mit dem Argument abgelehnt, dass Bulgarien die unionsrechtlichen Vorgaben der Handelsvertreterrichtlinie<sup>2</sup> ebenfalls umgesetzt hat und der belgische Gesetzgeber den Handelsvertretern lediglich über die sekundärrechtlichen Vorgaben hinausgehende Ansprüche einräumt. Demgegenüber bejahte der sodann angerufene *Hof van Cassatie* sowohl seine internationale Zuständigkeit als auch den Eingriffsnormcharakter der fraglichen belgischen Regelung. Zugleich hegte der *Hof van Cassatie* Zweifel, ob die belgischen Vorschriften als Eingriffsnormen i.S.d. Art. 7 Abs. 2 EVÜ gegenüber den unionsrechtskonformen Bestimmungen des bulgarischen Rechts durchgesetzt werden können und strengte ein Vorabentscheidungsverfahren zum EuGH an.

## II. Unamar und das Eingriffsnormverständnis im internationalen Unionsprivatrecht

Der Gerichtshof unterstreicht zunächst, dass der Kreis der Eingriffsnormen eng zu fassen ist.<sup>3</sup> Dabei schlägt der EuGH in der noch Art. 7 EVÜ betreffenden *Unamar*-Entscheidung die Brücke zu Art. 9 Rom I-VO und verdeutlicht, dass seine Ausführungen auch für das in Verordnungsform überführte internationale Unionsprivatrecht gelten.<sup>4</sup> Aufbauend auf methodischen Erwägungen zur Behandlung überschießender nationaler Umsetzungsakte (unten 1.) eröffnet der EuGH den mitgliedstaatlichen Gesetzgebern einen weiten Ermessensspielraum hinsichtlich des Eingriffsnormcharakters ihrer nationalen Regelungen (unten 2.). Dies birgt die Gefahr, dass auch Vorschriften des Sonderprivatrechts künftig zu Eingriffsnormen erhoben werden (unten 3.).

### 1. Auslegung überschießender Umsetzungs Vorschriften

Einleitend stellt der EuGH heraus, dass sowohl der belgische als auch der bulgarische Gesetzgeber die Handelsvertreterrichtlinie überschießend umgesetzt haben, da die jeweiligen nationalen Vorschriften gerade Materien erfassen, die außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie liegen: Wohingegen die Handelsvertreterrichtlinie ausweislich ihres Art. 1 Abs. 2 nur die Vermittlung des An- und Verkaufs von Waren regelt, beziehen der belgische ebenso wie der bulgarische Umsetzungsakt auch Dienstleistungen, wie die von *Unamar* vermittelten Seetransportdienste, mit ein.<sup>5</sup> Demnach betrifft die Vorlage des *Hof van Cassatie* eigentlich gar keinen von der Handelsvertreterrichtlinie erfassten Bereich. Auch mit Blick auf die überschießenden nationalen Regelungen bejaht der Gerichtshof in *Unamar* jedoch „ein unbestreitbares Interesse daran, dass zur Vermeidung künftiger Auslegungsdivergenzen die aus dem Unionsrecht übernommenen Bestimmungen oder Begriffe unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen sie angewendet werden sollen, einheitlich ausgelegt werden“.<sup>6</sup> Vor diesem Hintergrund müsse in der hiesigen Konstellation die Frage beantwortet werden, ob das Gericht eines EU-Mitgliedstaates „das von den Vertragsparteien gewählte Recht eines Mitgliedstaats, in das die zwingenden Vorschriften des Uni-

---

<sup>2</sup> Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18.12.1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter, ABl. 1986 L 382/17.

<sup>3</sup> Rn. 47 und 49 des Urteils.

<sup>4</sup> Vgl. auch Rn. 48 und 49 des Urteils. Ebenso *Mankowski*, EWiR 2014, 11.

<sup>5</sup> Rn. 30 des Urteils.

<sup>6</sup> Rn. 31 des Urteils unter Bezugnahme auf EuGH 17.7.1997, Rs. C-28/95 – *Leur-Bloem*, Slg. 1997, I-4161, Rn. 32; 16.3.2006, Rs. C-3/04 – *Poseidon Chartering*, Slg. 2006, I-2505, Rn. 16.

onsrechts umgesetzt wurden“, unangewendet lassen und stattdessen über Art. 9 Abs. 2 Rom I-VO (Art. 7 Abs. 2 EVÜ) seine *lex fori* als Eingriffsrecht anwenden kann.<sup>7</sup>

## 2. Gesetzgeberischer Ermessensspielraum und Unionsrecht als Triebfeder eingriffsrechtlicher Qualifikation

Art. 9 Abs. 1 begrenzt den Kreis der Eingriffsnormen auf solche Vorschriften, die der Wahrung öffentlicher Interessen des Erlassstaates dienen. Eine zentrale Frage lautet, ob die in Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO erwähnten Belange den Schutz bestimmter Vertragsparteien – wie etwa Handelsvertreter, Verbraucher oder Arbeitnehmer – einschließen und somit Interessen umfassen, denen durch Sonderprivatrecht Rechnung getragen wird. Insbesondere in Deutschland wird dies überwiegend verneint,<sup>8</sup> während in anderen Mitgliedstaaten, wie z.B. in Frankreich,<sup>9</sup> England<sup>10</sup> und Italien,<sup>11</sup> eine Tendenz besteht, auch individualschützende Vorschriften als Eingriffsnormen zu qualifizieren.

148

### a) Weites Eingriffsnormverständnis des EuGH

In *Unamar* postuliert der EuGH, dass der Erlassstaat zumindest im Bereich der überschießenden Richtlinienumsetzung weitgehend selbst bestimmen kann, welche Vorschriften er als entscheidend für die Bewahrung seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation erachtet. Ausschlaggebend sei, ob der Mitgliedstaat das geschützte Interesse als wesentlich ansehe.<sup>12</sup> Dabei scheint der EuGH – ebenso wie schon sein Generalanwalt<sup>13</sup> – auch individualschützende Regelungen in den Kreis der von Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO erfassten Normen einbeziehen zu wollen. So stehe es dem belgischen Gesetzgeber frei, durch eingriffsrechtliche Bestimmungen i.S.d. Art. 9 Rom I-VO dem Handelsvertreter „einen Schutz zu gewähren, der über den in der genannten Richtlinie vorgesehenen hinausgeht“. <sup>14</sup> Dass es sich hier allein um Individualbelange handelt, wird auch durch den Vergleich mit der Rechtssache *Ingmar* deutlich: Dort hatte der Gerichtshof den Eingriffsnormcharakter der nationalen Umsetzungsvorschriften unter Verweis auf „die Niederlassungsfreiheit und einen unverfälschten Wettbewerb im Binnenmarkt“ begründet.<sup>15</sup> In *Unamar* verfolgen die fraglichen nationalen Vorschriften dagegen schon deshalb keine solchen Binnenmarktziele, weil sie gerade eine Abweichung von der unionsrechtlichen Mindestharmonisierung beinhalten. Als einziges Motiv der belgischen Regelung identifiziert der EuGH hier entsprechend die Privilegierung des Handelsvertreters durch weitergehende Ausgleichsansprüche.<sup>16</sup> Dies legt nahe, dass die in Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO genannten

---

<sup>7</sup> Rn. 32 des Urteils. Ähnlich bereits *W.-H. Roth*, in: FS Spellenberg, 2010, S. 309, 327 f.

<sup>8</sup> Statt vieler MünchKomm/Martiny, BGB, Bd. 10, 5. Aufl. 2010, Art. 9 Rom I-VO Rn. 12 ff. m.w.N. auch zur Gegenauffassung.

<sup>9</sup> Vgl. zum Direktanspruch von Subunternehmern z.B. Cass. civ. 30.1.2008, Clunet 135 (2008), 1074 f.

<sup>10</sup> Vgl. zum Kündigungsschutz nur *Serco Ltd. v Lawson* [2004] EWCA Civ 12.

<sup>11</sup> Vgl. zum Kündigungsschutz jüngst Cass. 21.1.2013, Riv. dir. int. priv. proc. 49 (2013), 472.

<sup>12</sup> Rn. 50 des Urteils.

<sup>13</sup> GA *Wahl* 15.5.2013, Rs. C-184/12 – *Unamar*, Slg. 2013, I-0000 Rn. 60.

<sup>14</sup> Rn. 52 sowie 50 des Urteils.

<sup>15</sup> EuGH 9.11.2000, Rs. C-381/98 – *Ingmar*, Slg. 2000, I-9305, Rn. 24 = IPRax 2001, 225 m. Anm. *Jayme*, 190.

<sup>16</sup> Rn. 52 sowie 50 des Urteils.

Belange den Schutz von Individualinteressen einer Vertragspartei umfassen und nicht – zumindest auch – Allgemeininteressen erfordern.<sup>17</sup>

#### b) Eingriffsrecht zur Absicherung des *effet utile* in Drittstaatsverhältnissen

Während im Gefolge der *Ingmar*-Entscheidung<sup>18</sup> noch in Frage gestellt wurde, dass der EuGH die zur Umsetzung der Handelsvertreterrichtlinie ergangenen nationalen Bestimmungen als Eingriffsnormen ansieht,<sup>19</sup> zerstreut der EuGH in *Unamar* alle Zweifel an der eingriffsrechtlichen Qualifikation. Unter Bezugnahme auf die Rechtsache *Ingmar* betont der Gerichtshof, dass Art. 7 EVÜ (Art. 9 Rom I-VO) die maßgebliche Vorschrift ist, mithilfe derer ein mitgliedstaatliches Gericht „das von den Parteien gewählte Recht zugunsten seines nationalen Rechts, mit dem die Art. 17 und 18 der Richtlinie 86/653 umgesetzt wurden, unangewendet lassen kann“ (Herv. d. Verf.).<sup>20</sup> Der EuGH stellt hiermit klar, dass auch die im Rahmen der sekundärrechtlichen Mindestharmonisierung liegenden nationalen Bestimmungen als Eingriffsnormen gemäß Art. 9 Rom I-VO qualifiziert werden können – und in Drittstaatenkonstellationen wie der Rechtssache *Ingmar* sogar müssen.<sup>21</sup> Zwar gewährt der Gerichtshof den Mitgliedstaaten grundsätzlich einen weiten Ermessensspielraum bei der Bestimmung der Normen, die sie i.S.d. Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO als unverzichtbar für die Wahrung ihrer öffentlichen Interessen ansehen.<sup>22</sup> Liest man die *Unamar*-Entscheidung in Verbindung mit der Rechtssache *Ingmar*, so kann das mitgliedstaatliche Ermessen jedoch auf „Null“ reduziert werden, wenn die praktische Wirksamkeit des Unionsrechts eine zwingende Durchsetzung der zur Richtlinienumsetzung ergangenen nationalen Vorschrift erfordert.<sup>23</sup> Schließlich verpflichtet das Unionsrecht die Mitgliedstaaten zur sekundärrechtskonformen Auslegung und Anwendung des gesamten nationalen Rechts – einschließlich des Kollisionsrechts.<sup>24</sup> In Sachverhalten mit Bezug zu Drittstaaten kann ein mitgliedstaatliches Gericht daher verpflichtet sein, das (ungeschriebene) nationale IPR für Eingriffsnormen dahingehend anzuwenden und erforderlichenfalls fortzubilden, dass die auf der Handelsvertreterrichtlinie beruhenden Umsetzungsvorschriften der *lex fori* auch ungeachtet des Vertragsstatuts angewendet werden.<sup>25</sup> Hierbei geht es letztlich um die Absicherung des *effet utile* in räumlich-territorialer Hinsicht.

---

<sup>17</sup> Anders dagegen das Grünbuch der Kommission zur Rom I-VO, KOM (2002), 654 endg., 41 sowie z.B. BGH 13.12.2005, IPRax 2006, 272, 274 f. m. Anm. Pfeiffer, 238; BGH 9.7.2009, BGHZ 182, 24, 35.

<sup>18</sup> EuGH 9.11.2000 – *Ingmar* (o. Fn. 15), Rn. 21 ff.

<sup>19</sup> Z.B. Schwarz, ZVglRWiss 101 (2002), 45, 55 ff.; Hoffmann, EWS 2009, 254, 259 f.

<sup>20</sup> Rn. 40 f. des Urteils unter Verweis auf EuGH 9.11.2000 – *Ingmar* (o. Fn. 15), Rn. 21.

<sup>21</sup> Vgl. Rn. 51 und 40 f. des Urteils sowie EuGH 9.11.2000 – *Ingmar* (o. Fn. 15), Rn. 21 ff. Wie hier z.B. Rauscher/Thorn, EuIPR, Bearb. 2011, Art. 9 Rom I-VO Rn. 52.

<sup>22</sup> Vgl. Rn. 50 und 52 des Urteils.

<sup>23</sup> Vgl. Rn. 51 des Urteils sowie EuGH 9.11.2000 – *Ingmar* (o. Fn. 15), Rn. 24.

<sup>24</sup> Vgl. EuGH 8.10.1987, Rs. 80/86 – *Kolpinghuis*, Slg. 1987, 3969, Rn. 12; 9.3.2004, Rs. C-397/01 – *Pfeiffer*, Slg. 2004, I-8835, Rn. 115. Siehe nur *Kreber*, ZVglRWiss 97 (1998), 124, 155 ff.; *Fetsch*, Eingriffsnormen und EG-Vertrag, 2002, S. 246 ff.

<sup>25</sup> Ebenso z.B. *Pfeiffer*, in: FS Geimer, 2002, S. 821, 832 ff.; *Schurig*, in: FS Jayme, Bd. I, 2004, S. 837, 843 f.; *Mansel*, in: FS Canaris, Bd. I, 2007, S. 809, 830 ff.; *Hoffmann/Primaczenko*, IPRax 2007, 173, 178 f.



### c) Keine Durchsetzung über Art. 23 Rom I-VO im harmonisierten Bereich

In *Unamar* unterstreicht der EuGH somit, dass die zur Umsetzung der Handelsvertreterrichtlinie ergangenen mitgliedstaatlichen Vorschriften in der *Ingmar*-Konstellation über Art. 9 und nicht etwa über Art. 23 Rom I-VO zur Anwendung gelangen. Gegen den Rückgriff auf Art. 23 Rom I-VO bzw. dessen Vorgängerregelung in Art. 20 EVÜ spricht bereits der Wortlaut: Diese Regelungen gewähren nur spezielleren Kollisionsnormen Vorrang, die in Unionsrechtsakten ausdrücklich vorgesehen sind.<sup>26</sup> Wenn gleich man der Handelsvertreterrichtlinie implizite kollisionsrechtliche Vorgaben entnehmen mag, so dürfte dies für eine Aktivierung des Art. 23 Rom I-VO nicht ausreichen,<sup>27</sup> wie schon ein Blick auf den insoweit vergleichbaren Fall der Entsenderichtlinie<sup>28</sup> zeigt: Dieser Sekundärrechtsakt enthält ebenfalls keine expliziten Kollisionsnormen, sondern verpflichtet die Mitgliedstaaten bei der Richtlinienumsetzung lediglich, dafür zu sorgen, dass bestimmte Vorschriften auch „unabhängig von dem auf das jeweilige Arbeitsverhältnis anwendbaren Recht“ durchgesetzt werden.<sup>29</sup> Die der Umsetzung dieser Vorgabe dienenden nationalen Vorschriften sind ausweislich des Erwägungsgrundes 34 Rom I-VO jedoch Eingriffsnormen i.S.d. Art. 9 Rom I-VO – und gerade kein Anwendungsfall von Art. 23 Rom I-VO.<sup>30</sup> Nach der Systematik des internationalen Unionsprivatrechts kann bei der Handelsvertreterrichtlinie, die ebensowenig wie die Entsenderichtlinie ausdrückliche Kollisionsnormen enthält, nichts anderes gelten.<sup>31</sup> Vor diesem Hintergrund ist es nur folgerichtig, dass der EuGH weder in *Ingmar* noch in der hiesigen Rechtssache auf Art. 20 EVÜ (Art. 23 Rom I-VO) eingeht.

149

### 3. Gefahr der „Überhöhung“ von Sonderprivatrecht zu Eingriffsnormen

Bei konsequenter Fortführung der Argumentation des EuGH in *Unamar* könnten die Mitgliedstaaten nun womöglich auch in anderen Bereichen individualschützende Vorschriften als i.S.d. Art. 9 Rom I-VO zur Wahrung „öffentlicher Interessen“ unverzichtbar erklären. Hier besteht die Gefahr, dass künftig überschießend umgesetztes bzw. rein nationales Sonderprivatrecht nach Belieben in den Stand von Eingriffsrecht gehoben und ungeachtet der einheitlichen Verweisungsregeln des internationalen Unionsprivatrechts angewendet wird. Damit droht nicht nur eine Aushöhlung des elementaren Grundsatzes der Parteiautonomie, sondern es wird auch der mit der Rom I-VO bezweckte innerunionale Entscheidungseinklang gefährdet.<sup>32</sup> Gerade weil *Unamar* mitgliedstaatlichem Dezisionismus Tür und Tor öffnen und somit an den Grundfesten des internationalen Unionsprivatrechts rühren könnte, drängt sich die Frage auf, wie die Willkür nationaler Gesetzgeber sachgerecht begrenzt werden kann.

---

<sup>26</sup> Vgl. Art. 23 Rom I-VO („Vorschriften“, „dispositions“, „provisions“).

<sup>27</sup> MünchKomm/Martiny (o. Fn. 8), Art. 23 Rom I-VO Rn. 10; Rauscher/Thorn (Fn. 21), Art. 23 Rom I-VO Rn. 6; Staudinger/Magnus, BGB, Neubearb. 2011, Art. 23 Rom I-VO Rn. 15.

<sup>28</sup> Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, ABl. 1997 L 18/1.

<sup>29</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 1 Entsenderichtlinie.

<sup>30</sup> So bereits EuGH 19.6.2008, Rs. C-319/06 – *Kommission/Luxemburg*, Slg. 2008, I-4323, Rn. 29 ff.

<sup>31</sup> Im Ergebnis ebenso Rauscher/v. Hein (o. Fn. 21), Art. 3 Rom I-VO Rn. 132. Anders Reithmann/Martiny/Freitag, Internationales Vertragsrecht, 7. Aufl. 2010, Rn. 547; W.-H. Roth (o. Fn. 7), S. 319 ff.

<sup>32</sup> Vgl. Rn. 51 des Urteils und Erwägungsgrund 6 Rom I.

### III. Grenzen der Durchsetzung von Eingriffsrecht

In der Rechtssache *Unamar* deutet der EuGH gleich drei unionsrechtliche Schranken der Durchsetzung mitgliedstaatlicher Eingriffsnormen an (unten 1.). Zugleich spricht sich der Gerichtshof für eine besonders restriktive Handhabung des Art. 9 Rom I-VO in den durch Unionsrecht angeglichenen Bereichen aus (unten 2.).

#### 1. Allgemeine unionsrechtliche Schranken

##### a) Unionsrechtlich-autonome Begriffsbildung in Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO

Den Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten begrenzt das Unionsrecht zunächst durch die Definition von Eingriffsnormen in Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO: Nur Vorschriften, die den dort niedergelegten Anforderungen entsprechen, können über die Öffnungsklausel durchgesetzt werden. Hinsichtlich des verfahrensrechtlichen *ordre public* gemäß Art. 34 Nr. 1 EuGVVO hat der EuGH bereits die Auslegungskompetenz für sich beansprucht und damit mitgliedstaatlichen Gerichten die Berufung auf die Vorbehaltsklausel erschwert.<sup>33</sup> Im Interesse einer sachgerechten Beschränkung der Rückgriffsmöglichkeiten nationaler Gerichte auf Art. 9 Rom I-VO sollte der Gerichtshof künftig auch die *äußeren Grenzen* des „positiven *ordre public*“ im internationalen Unionsprivatrecht definieren: Insbesondere könnte der EuGH unbestimmte Rechtsbegriffe wie „öffentliche Interessen“ und „politische, soziale oder wirtschaftliche Organisation“ mit Inhalt füllen und so den Kreis der unter Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO fallenden Eingriffsnormen begrenzen.<sup>34</sup> Dies deutet der EuGH in *Unamar* lediglich an.<sup>35</sup> Künftig steht zu hoffen, dass der Gerichtshof von seiner Auslegungskompetenz i.R.d. Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO umfassender Gebrauch macht. Jedenfalls mit Blick auf die Öffnungsklausel in Art. 3 Abs. 10 Entsenderichtlinie hat der EuGH diesen Weg bereits beschritten und entschieden, dass die Auslegung der dortigen Begrifflichkeiten nicht den Mitgliedstaaten obliegt, sondern unionsrechtlich-autonom erfolgen muss.<sup>36</sup>

##### b) Grundfreiheiten

Der EuGH hebt ausdrücklich hervor, dass die Durchsetzung mitgliedstaatlicher Eingriffsnormen an den Grundfreiheiten zu messen ist.<sup>37</sup> Die Beeinträchtigung der Grundfreiheiten durch schuldrechtliche Normen wird bisweilen zu ungewiss und zu indirekt sein.<sup>38</sup> Etwas anderes mag jedoch z.B. im Versicherungsbereich gelten, wo das anwendbare Vertragsrecht das „Rechtsprodukt“ Versicherung entscheidend beeinflusst:<sup>39</sup> Beispielsweise könnte hier die eingriffsrechtliche Qualifikation überschneidender Anti-Diskriminierungsvorschriften die Dienstleistungsfreiheit beschränken,

---

<sup>33</sup> EuGH 28.3.2000, Rs. C-7/98 – *Krombach*, Slg. 2000, I-1935, Rn. 22 f. = IPRax 2000, 406 m. Anm. *Matscher*, 428; 11.5.2000, Rs. C-38/98 – *Renault*, Slg. 2000, I-2973, Rn. 27 = IPRax 2001, 328 m. Anm. *Hess*, 301.

<sup>34</sup> *Thorn*, in: Ferrari/Leible, Ein neues Vertragsrecht für Europa, 2007, S. 129, 135 ff.

<sup>35</sup> Rn. 47 ff. des Urteils.

<sup>36</sup> EuGH 19.6.2008 – *Kommission ./. Luxemburg* (o. Fn. 32), Rn. 29 ff.

<sup>37</sup> Rn. 46 ff. des Urteils. Vgl. z.B. EuGH 23.11.1999, Rs. C-369/96 und C-376/96 – *Arblade und Leloup*, Slg. 1999, I-8453, Rn. 31.

<sup>38</sup> Vgl. nur EuGH 13.10.1993, Rs. C-93/92 – *CMC*, Slg. 1993, I-500, Rn. 12; 27.1.2000, Rs. C-190/98 – *Graf*, Slg. 2000, I-493, Rn. 25.

<sup>39</sup> Vgl. nur *W.-H. Roth*, in: Baur/Mansel, Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 2002, S. 47, 61 f.



sofern die nationalen Normen bestimmte im Herkunftsmitgliedstaat des Versicherers zulässige Tarifierungen verbieten.<sup>40</sup> Dann wäre freilich zu fragen, ob diese Beschränkung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.

### c) Unionsgrundrechte: Art. 16 GRCh

Eine Sonderanknüpfung mitgliedstaatlicher Eingriffsnormen muss allgemein „mit dem Unionsrecht im Einklang stehen“.<sup>41</sup> Auf Ebene des Primärrechts ist seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh)<sup>42</sup> von den Mitgliedstaaten „bei der Durchführung des Rechts der Union“ und folglich auch bei Anwendung der Rom I-VO zu beachten.<sup>43</sup> Im Kontext des Art. 9 Rom I-VO erlangt insbesondere Art. 16 GRCh Bedeutung: Dieses Grundrecht umfasst die Vertragsfreiheit<sup>44</sup> und damit auch die Parteiautonomie als deren internationalprivatrechtliche Entsprechung.<sup>45</sup> In *Unamar* führt der EuGH die in Art. 3 Rom I-VO sekundärrechtlich verankerte Parteiautonomie auf den allgemeinen Grundsatz der „Vertragsautonomie der Parteien“ zurück.<sup>46</sup> Erkennt man nun das primärrechtliche Fundament der Parteiautonomie an, so berührt die Durchsetzung von Eingriffsnormen über Art. 9 Rom I-VO nicht nur die praktische Wirksamkeit des Art. 3 Rom I-VO,<sup>47</sup> sondern potentiell zugleich den Schutzbereich des Art. 16 GRCh. Im Einzelfall mag der Rückgriff auf

150 Art. 9 Rom I-VO durchaus zu einer unverhältnismäßigen Verkürzung des in Art. 16 GRCh verbürgten Unionsgrundrechts führen.<sup>48</sup>

## 2. Restriktive Handhabung in unionsrechtlich angeleglichen Bereichen

### a) Kein Rückgriff auf Art. 9 Rom I-VO bei nur gradueller Überschreitung des Richtlinienniveaus

In der Rechtssache *Unamar* ging es um die eingriffsrechtliche Durchsetzung überschießenden belgischen Rechts gegenüber den ebenfalls überschießenden, weil Dienstleistungen einbeziehenden Bestimmungen des bulgarischen Rechts.<sup>49</sup> Insofern musste der EuGH nicht entscheiden, ob eine Sonderanknüpfung über Art. 9 Rom I-VO auch dann möglich sein soll, wenn der Forumstaat die Richtlinienbestimmungen nicht – wie hier – auf einen anderen, *sachlich* außerhalb des Anwendungsbereichs der

40 Lüttringhaus, Grenzüberschreitender Diskriminierungsschutz, 2010, S. 289 f.

41 Rn. 46 des Urteils. Ebenso GA *Wahl* (o. Fn. 13), Rn. 37.

42 ABl. EU 2007, C 303/1.

43 Vgl. Art. 51 Abs. 1 GRCh.

44 EuGH 18.7.2013, Rs. C-426/11 – *Alemo-Herron*, ZfP 2013, 1686 Rn. 32; 22.1.2013, Rs. C-283/11 – *Sky Österreich*, EuZW 2013, 347 Rn. 42.

45 Vgl. EuGH 9.11.1978, Rs. 23/78 – *Meeth*, Slg. 1978, 2133 Rn. 8, 5 sowie Erwägungsgrund 11 Rom I-VO und Erwägungsgrund 14 EuGVVO. Siehe zum grundrechtlichen Fundament *Basedow*, *RabelsZ* 75 (2011), 32, 52 ff.

46 Rn. 49 des Urteils. Siehe zur EuGVVO EuGH 7.2.2013, Rs. C-543/10 – *Refcomp*, IPRax 2013, 552 Rn. 26, 40 m. Anm. *M. Weller*, 501. Vgl. auch EuGH 24.6.1986, Rs. 22/85 – *Anterist*, Slg. 1986, 1951, Rn. 14 = IPRax 1987, 105 m. Anm. *Gottwald*, 81; 9.11.2000, Rs. C-387/98 – *Coreck Maritime*, Slg. 2000, I-9337, Rn. 14; 12.5.2005, Rs. C-112/03 – *Société financière*, Slg. 2005, I-3707, Rn. 33 = IPRax 2005, 531 m. Anm. *Rüfner*, 500.

47 Rn. 49, 51 des Urteils.

48 Vgl. EuGH 18.7.2013 – *Alemo-Herron* (o. Fn. 46), Rn. 35, wo der EuGH „die Vertragsfreiheit [...] so erheblich reduziert“ sieht, dass der „Wesensgehalt“ des Art. 16 GRCh betroffen sei.

49 Rn. 30 f. des Urteils.

Richtlinie liegenden Bereich ausgedehnt hat, sondern lediglich *graduell* über das sekundärrechtlich vorgegebene Niveau hinausgegangen ist. Eine solche nur graduelle Übererfüllung der Richtlinie sieht das belgische Recht etwa hinsichtlich des Anspruchsumfangs des Handelsvertreters bei der Vermittlung des An- und Verkaufs von Waren vor.<sup>50</sup> Ähnliche Probleme bestehen beispielsweise im europäisierten Arbeitsrecht, wo schon wegen Art. 153 Abs. 2 AEUV immer nur eine Mindestharmonisierung zulässig ist. Die Frage der international zwingenden Durchsetzung von lediglich um Nuancen weitergehenden Umsetzungsbestimmungen ist daher von großer praktischer Relevanz.

Obschon der EuGH in *Unamar* eine andere Ausgangslage vorfand, will er stets entscheidend berücksichtigt wissen, dass das kraft der allgemeinen Verweisungsregeln anwendbare Recht des anderen Mitgliedstaats die in der Richtlinie geforderte Mindestharmonisierung ordnungsgemäß umgesetzt hat.<sup>51</sup> Dabei betont der Gerichtshof, dass es regelmäßig mit dem unionsrechtlich geforderten Regelungsstandard auch sein Bewenden haben soll, da hierdurch das Schutzniveau definiert werde, „das der Unionsgesetzgeber im Rahmen der Schaffung des Binnenmarkts für die Handelsvertreter für angemessen hielt“.<sup>52</sup> Vor diesem Hintergrund spricht viel dafür, dass die Mitgliedstaaten bei einer unionsrechtlichen Mindestharmonisierung verpflichtet sind, auf die Anwendung lediglich graduell über die Richtlinie hinausgehenden nationalen Rechts mithilfe der Öffnungsklausel in Art. 9 Rom I-VO zu verzichten: So stehen und fallen der *effet utile* des mit der Rom I-VO bezweckten Entscheidungseinklangs ebenso wie die Gewährleistung der Parteiautonomie mit der Einhaltung des allgemeinen Verweisungssystems der Rom I-VO.<sup>53</sup> Die Erreichung dieser unionsrechtlichen Ziele müssen die Mitgliedstaaten und ihre Gerichte<sup>54</sup> nicht zuletzt mit Blick auf Art. 4 Abs. 3 EUV fördern. Hier besteht also ein Spannungsfeld zwischen der praktischen Wirksamkeit des internationalen Unionsprivatrechts sowie der unionalen Förderungspflicht nach Art. 4 Abs. 3 EUV einerseits und dem Interesse des Forumstaates an der Durchsetzung seiner gegenüber den Richtlinienvorgaben nur um Nuancen strengeren Umsetzungsbestimmungen.<sup>55</sup> Im Rahmen der vom EuGH in *Unamar* geforderten Gesamtabwägung<sup>56</sup> dürfte ein mitgliedstaatliches Gericht nun kaum jemals überzeugend begründen können, dass der sekundärrechtlich vorgesehene Mindeststandard dem „öffentlichen Interesse“ des Forumstaates nicht genügt und stattdessen die Anwendung der graduell schutzintensiveren *lex fori* i.S.d. Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO „entscheidend“ ist. Eine solche Zurücknahme des „positiven *ordre public*“<sup>57</sup> hat der EuGH bereits in der Rechtssache *Kommission ./. Luxemburg* mit Blick auf die Entsenderichtlinie eingefordert: Die Durchsetzung nationaler Vorschriften, die auf der Nachweisrichtlinie<sup>58</sup> beruhen, scheidet aus, wenn das sekundärrechtlich geforderte Regelungsniveau schon durch die i.R.d. Arbeitsvertragsstatuts zur Anwendung berufenen Vorschriften eines anderen

---

<sup>50</sup> Vgl. Art. 18, 20, 21 belgisches Handelsvertretergesetz gegenüber Art. 17, 18 Handelsvertreterrichtlinie.

<sup>51</sup> Rn. 51 des Urteils.

<sup>52</sup> Rn. 39 des Urteils.

<sup>53</sup> Vgl. Rn. 49 ff. des Urteils sowie Erwägungsgründe 6, 11 Rom I. Eingehend *Lüttringhaus* (o. Fn. 42), S. 261 ff.

<sup>54</sup> EuGH 10.4.1984, Rs. 14/83 – *von Colson*, Slg. 1984, 1891, Rn. 26.

<sup>55</sup> Vgl. Rn. 49 ff. des Urteils.

<sup>56</sup> Rn. 50 ff. des Urteils.

<sup>57</sup> Eingehend *Lüttringhaus* (Fn. 40), S. 258 ff. Vgl. zur Annäherung des „positiven“ und negativen *ordre public* nur Erwägungsgrund 37 Rom I-VO sowie *W.-H. Roth* (o. Fn. 7), S. 327.

<sup>58</sup> Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14.10.1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. EG 1991, L 288/32.

Mitgliedstaats sichergestellt wird.<sup>59</sup> Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Nachweisrichtlinie – ebenso wie auch die in *Unamar* betroffene Handelsvertreterrichtlinie – als mindestharmonisierender Rechtsakt Raum für eine weitergehende Umsetzung durch die Mitgliedstaaten lässt.<sup>60</sup> Demnach müssen die Mitgliedstaaten auf die Durchsetzung ihrer nur graduell über das Richtlinienniveau hinausgehenden Normen mithilfe des Art. 9 Rom I-VO verzichten, wenn das kraft der allgemeinen Verweiserregeln anwendbare mitgliedstaatliche Recht den sekundärrechtlichen Mindeststandard wahrt.<sup>61</sup>

#### b) Keine Sonderanknüpfung bei Vollharmonisierung

Den mitgliedstaatlichen Gerichten ist der Rückgriff auf Art. 9 Abs. 2 Rom I-VO überdies in innereuropäischen Sachverhalten verwehrt, sofern das Unionsrecht eine Vollharmonisierung vorsieht: Soweit diese Harmonisierung reicht, ist der nationale Gesetzgeber schon nicht mehr i.R.d. Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO frei, die Belange, welche „für die Wahrung seines öffentlichen Interesses“ unverzichtbar sind, selbst zu definieren und das Regelungsniveau sodann über das unionsrechtlich festgelegte hinaus zu erhöhen.<sup>62</sup> Hier bestimmt vielmehr die unionale Regelung die maßgeblichen Interessen.<sup>63</sup> Auch würde eine Sonderanknüpfung weitergehender Bestimmungen gerade unionsrechtswidrige Eingriffsnormen zur Anwendung bringen. Der EuGH betont in *Unamar* aber zu Recht, dass ein Rückgriff auf Art. 9 Abs. 2 Rom I-VO nur möglich ist, soweit dies „mit dem Unionsrecht im Einklang“ steht.<sup>64</sup>

#### c) Keine Begrenzung bei richtlinienwidrigem Vertragsstatut?

Besonderes Augenmerk verdient, dass der EuGH seine restriktive Haltung in *Unamar* offenkundig auf Konstellationen beschränken will, in denen der andere Mitgliedstaat, dessen Recht auf den Vertrag anwendbar ist, „die Richtlinie 86/653 korrekt umgesetzt hat“.<sup>65</sup> Die Bewertung könnte sich also durchaus ändern, falls das Vertragsstatut das Richtlinienniveau unterschreitet.

151 Hier liegt es im Interesse des *effet utile* des Unionsrechts jedenfalls dann nahe, von der uneingeschränkten Durchsetzbarkeit der sekundärrechtsgemäßen Umsetzungsvorschriften der *lex fori* auszugehen, wenn eine unionsrechtskonforme Auslegung des als Vertragsstatut berufenen mitgliedstaatlichen Rechts im Einzelfall ausscheidet.<sup>66</sup>

---

<sup>59</sup> EuGH 19.6.2008 – *Kommission ./. Luxemburg* (o. Fn. 32), Rn. 35 ff.

<sup>60</sup> Vgl. Art. 7 Nachweisrichtlinie.

<sup>61</sup> Vgl. schon *Basedow*, *RabelsZ* 59 (1995), 1, 20. Vgl. auch Rn. 49 und 51 des Urteils.

<sup>62</sup> *GA Wahl* (o. Fn. 13), Rn. 42 f. Ebenso *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2014, 1, 25.

<sup>63</sup> *GA Wahl* (o. Fn. 13), Rn. 43. Vgl. zum Sachrecht EuGH 18.11.2010, Rs. C-159/09 – *Lidl*, Slg. 2010, I-11761, Rn. 22.

<sup>64</sup> Rn. 46 des Urteils. Ebenso *GA Wahl* (o. Fn. 13), Rn. 37.

<sup>65</sup> Rn. 51 des Urteils.

<sup>66</sup> Ähnlich *W.-H. Roth*, in: *Riesenhuber*, *Europäische Methodenlehre*, 2. Aufl. 2010, § 14 Rn. 8; *Jayme*, IPRax 1990, 220, 222. A.A. etwa *Staudinger/Magnus* (o. Fn. 29) Art. 9 Rom I-VO Rn. 43.

## IV. Eingriffsnormen und internationale Zuständigkeit

### 1. Schiedsklauseln

Fragen der internationalen Zuständigkeit waren nicht Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens in der Rechtssache *Unamar*. Allerdings hatte die beklagte *NMB* vor belgischen Gerichten die Schiedseinrede erhoben. Der *Hof van Cassatie* ging von der Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung wegen Verstoßes gegen Art. 27 des belgischen Handelsvertretergesetzes aus, weil diese Eingriffsnorm zwingend den „Zuständigkeitsbereich der belgischen Gerichte“ eröffne.<sup>67</sup> Nach dem im Verhältnis von Bulgarien und Belgien anwendbaren Art. II Abs. 3 UNÜ<sup>68</sup> kann ein Gericht feststellen, dass die Schiedsvereinbarung unwirksam ist. Der Rückgriff auf Art. II Abs. 3 UNÜ erscheint grundsätzlich möglich, wenn die Schiedsvereinbarung in Verbindung mit der Rechtswahl zu einer Umgehung nationalen Eingriffsrechts führt.<sup>69</sup> Allerdings wird man hier stets kritisch fragen müssen, ob die mit der Eingriffsnorm verfolgten Belange nicht eher bei der Anerkennung des Schiedsspruchs im Rahmen einer *ordre public*-Kontrolle durchgesetzt werden sollten: Für diese Lösung spricht, dass sie die Schiedsvereinbarung – und damit die Parteiautonomie – zunächst respektiert und dem Schiedsgericht Gelegenheit gibt, die Eingriffsnorm zu berücksichtigen.

Damit steht die Frage im Raum, wie mitgliedstaatliche Gerichte in der *Ingmar*-Konstellation entscheiden müssen, wenn durch die Kombination von Rechtswahl- und Schiedsklausel eine Umgehung des in der Handelsvertreterrichtlinie vorgesehenen Schutzniveaus droht.<sup>70</sup> In anderem Zusammenhang hat der EuGH die mitgliedstaatlichen Gerichte bislang nur zu einer „europäisierten“ *ordre public*-Kontrolle bei der Anerkennung von Schiedssprüchen verpflichtet, ohne die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung einzufordern.<sup>71</sup> Fest steht, dass der *effet utile* des Unionsrechts jedenfalls auch auf Ebene des Verfahrensrechts garantiert werden muss.

### 2. Gerichtsstandsvereinbarungen

#### a) Wahl drittstaatlicher Gerichte

Die soeben angesprochene Problematik ist keineswegs auf Schiedsverfahren beschränkt: Schließlich kann die Wahl eines drittstaatlichen Rechts auch mit einer Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Gerichte des jeweiligen Drittstaates kombiniert werden. Der BGH hat kürzlich in einem solchen Fall die Unwirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung damit begründet, dass der „international zwingende Anwendungsbereich“ des europäischen Handelsvertreterrechts „zuständigkeitsrechtlich abgesichert“ werden müsse.<sup>72</sup> Leider begnügt sich der BGH mit der Feststellung, dass die

---

<sup>67</sup> GA *Wahl* (o. Fn. 13), Rn. 23.

<sup>68</sup> Übereinkommen vom 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, BGBl. II 1961, 121.

<sup>69</sup> Eingehend *Rühl*, IPRax 2007, 294, 300 ff. m.w.N.

<sup>70</sup> Vgl. jüngst BGH 5.9.2012, IHR 2013, 35, 36. Siehe schon *Rühl*, IPRax 2007, 294, 300 ff.

<sup>71</sup> Vgl. z.B. EuGH 1.6.1999, Rs. C-126/97 – *Eco Swiss*, Slg. 1999, I-3055, Rn. 36 ff.; 26.10.2006, Rs. C-168/05 – *Mostaza Claro*, Slg. 2006, I-10421, Rn. 35 = IPRax 2008, 515 m. Anm. *Schlosser*, 497.

<sup>72</sup> BGH 5.9.2012, IHR 2013, 35, 36. Siehe auch schon OLG München 17.5.2006, IPRax 2007, 322. Eingehend *Rühl*, IPRax 2007, 294, 300 ff. Anders – allerdings nicht zur Handelsvertreterrichtlinie – z.B. Cass. civ. 22.10.2008, Rev. crit. dr. int. priv. 98 (2009), 69; CA Paris 4.5.2011, n° 08/21194 (n.v.).

Handelsvertreterrichtlinie die mitgliedstaatlichen Gerichte zumindest nicht an dieser Vorgehensweise hindere.<sup>73</sup> Hier wäre dem EuGH aber gerade die Frage vorzulegen gewesen, ob die Wahrung des *effet utile* des Unionsrechts es in dieser Situation tatsächlich *gebietet*, der Vereinbarung eines drittstaatlichen Gerichts die Wirksamkeit abzusprechen.

#### b) EuGVVO und EuGVVO-Neufassung bei innerunionalen Sachverhalten

Lenkt man den Blick zurück auf die Rechtssache *Unamar*, so drängt sich die Frage auf, wie zu entscheiden wäre, wenn die Parteien statt einer Schieds- eine Gerichtsstandsvereinbarung i.S.d. Art. 23 EuGVVO zugunsten bulgarischer Gerichte getroffen hätten. Jedenfalls soweit Art. 23 EuGVVO eine unionsrechtliche Regelung enthält, ist diese abschließend und verbietet eine Kontrolle der Gerichtsstandsvereinbarung am Maßstab nationalen Rechts.<sup>74</sup> Entgegen der bisherigen Tendenz belgischer Gerichte<sup>75</sup> spricht daher viel dafür, dass Art. 27 des belgischen Handelsvertretergesetzes außer Betracht bleiben müsste.<sup>76</sup> Im Übrigen sieht die EuGVVO-Neufassung<sup>77</sup> nun eine begrüßenswerte Lösung vor: Zum einen verweist Art. 25 Abs. 1 EuGVVO n.F. hinsichtlich der Frage, ob die Gerichtsstandsvereinbarung „materiell nichtig“ ist, auf das Recht des prorogierten Gerichts. Zum anderen erhält das prorogierte Gericht nach Art. 31 Abs. 2 EuGVVO n.F. auch die Prüfungskompetenz hinsichtlich der Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung.<sup>78</sup> Damit würde dem erstbefassten belgischen Gericht in jedem Fall die Möglichkeit genommen, die Gerichtsstandsvereinbarung an seinem nationalen Eingriffsrecht zu messen. Da es sich bei Art. 25 Abs. 1 EuGVVO n.F. um eine Gesamtverweisung handelt,<sup>79</sup> könnte das prorogierte bulgarische Gericht allerdings über Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO (analog) die belgische Eingriffsnorm anwenden, soweit diese die Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam werden lässt.<sup>80</sup> Eine Pflicht zur Anwendung des Eingriffsrechts des anderen EU-Mitgliedstaates wird sich in diesem durch Unionsrecht angeglichenen Bereich indes kaum begründen lassen.<sup>81</sup>

### V. Fazit und Ausblick

152 In *Unamar* gewährt der EuGH den Mitgliedstaaten große Freiräume bei der eingriffrechtlichen Ausgestaltung ihrer – in überschießender Umsetzung der Handelsvertreterrichtlinie erlassenen – nationalen Vorschriften. Sollten die Aussagen des Gerichtshofs in *Unamar* verallgemeinerungsfähig sein, so drohen künftig Eingriffsnormen über Art. 9 Rom I-VO „wie Wölfe in die prästabilisierte Herdenharmonie“ des internationalen Unionsprivatrechts einzubrechen.<sup>82</sup> Dies gefährdet die Parteiautono-

---

<sup>73</sup> BGH 5.9.2012, IHR 2013, 35, 36. Kritisch *Basedow*, in: FS Bogdan, 2013, S. 15 ff.

<sup>74</sup> Vgl. EuGH 13.11.1979, Rs. 25/79 – *Sanicentral*, Slg. 1979, 3423, Rn. 5, 7. Statt vieler *Kropholler/v. Hein*, EuZPR, 9. Aufl. 2011, Art. 23 EuGVO Rn. 21 f.

<sup>75</sup> Vgl. nur Hof van Cassatie 28.6.1979, RCJB 1981, 332; 14.1.2010, RCJB 2013, 249; 5.4.2012, N° C.11.0430.N (n.v.).

<sup>76</sup> Rauscher/*Mankowski*, EuZPR, Bearb. 2011, Art. 23 Brüssel I-VO Rn. 12a.

<sup>77</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. 2012 L 351/1.

<sup>78</sup> Statt aller v. *Hein*, RIW 2013, 97, 104.

<sup>79</sup> Erwägungsgrund 20 EuGVVO n.F.

<sup>80</sup> Vgl. schon *Kropholler/v. Hein* (o. Fn. 76), Art. 23 EuGVO Rn. 22.

<sup>81</sup> *Fetsch* (o. Fn. 24), S. 315.

<sup>82</sup> Vgl. schon *Drobnig*, *RabelsZ* 52 (1988), 1, 4.



mie und den mit der Europäisierung des IPR bezweckten innerunionalen Entscheidungseinklang. *Unamar* darf von den mitgliedstaatlichen Gerichten daher keineswegs als *carte blanche* missverstanden werden, ihre *lex fori* als Eingriffsrecht anstelle des durch die europäischen Kollisionsnormen bezeichneten Vertragsstatuts anzuwenden. Der EuGH zeigt in seiner Entscheidung nun drei Korrekture auf: Neben die unionsrechtlich-autonome Definition von Eingriffsnormen als erste und die Grundfreiheiten als zweite Schranke tritt auch die – als Unionsgrundrecht verbürgte – Parteiautonomie als drittes Korrektiv gegenüber einem unbotmäßigen Rückgriff auf Art. 9 Rom I-VO.

Zudem offenbart die Zusammenschau von *Ingmar* und *Unamar* eine Aufspaltung der Eingriffsnormen im internationalen Unionsprivatrecht: Die Frage, ob eine zur Umsetzung der Handelsvertreterrichtlinie ergangene Vorschrift international zwingend ist, muss unterschiedlich beantwortet werden, je nachdem, ob das Vertragsstatut nach den allgemeinen Verweisungsregeln dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaates oder eines Drittstaates unterliegt. Nach der *Ingmar*-Entscheidung sind die nationalen Umsetzungsvorschriften erforderlichenfalls über Art. 9 Rom I-VO gegenüber dem Recht eines Nicht-Mitgliedstaates durchzusetzen. Hintergrund ist die Absicherung des *effet utile* der unionsrechtlichen Regelung in räumlich-territorialer Hinsicht.

Dagegen ist in innerunionalen Sachverhalten besondere Zurückhaltung bei der Anwendung des Art. 9 Rom I-VO geboten. Hier muss allerdings zwischen unionsrechtlich angeglichenen und dem mitgliedstaatlichen Recht überlassenen Sachgebieten differenziert werden: Rein innerstaatliche Bestimmungen ebenso wie in überschießender Richtlinienumsetzung ergangene Vorschriften können – unter Beachtung des unionsrechtlichen Rahmens – grundsätzlich über Art. 9 Rom I-VO durchgesetzt werden. Demgegenüber deutet der EuGH in *Unamar* an, dass den Mitgliedstaaten in unionsrechtlich angeglichenen Bereichen der Weg über Art. 9 Abs. 2 Rom I-VO durchaus versperrt sein kann, weil der Unionsgesetzgeber dort bereits das maßgebliche Regelungsniveau festgelegt hat. Dies betrifft zum einen Vollharmonisierungen, da die Mitgliedstaaten ihre „öffentlichen Interessen“ i.S.d. Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO hier nicht mehr frei definieren können. Soweit Art. 4 Verbraucherrechterichtlinie<sup>83</sup> nun eine abschließende Harmonisierung vorsieht, hindert dies also die eingriffsrechtliche Durchsetzung der *lex fori* gegenüber dem Recht eines anderen Mitgliedstaats in dieser praxisrelevanten Materie. Zum anderen verbietet sich ein Rückgriff auf Art. 9 Abs. 2 Rom I-VO auch bei einer Mindestharmonisierung, wenn der Forumstaat lediglich *graduell* über das Richtlinienniveau hinausgehende nationale Vorschriften gegenüber dem unionsrechtskonformen Recht eines anderen Mitgliedstaats durchsetzen will. Triebfeder dieser Zurücknahme des „positiven *ordre public*“ des Forumstaates ist neben Art. 4 Abs. 3 EUV vor allem die Pflicht zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit des internationalen Unionsprivatrechts. Namentlich muss der mit Rom I-VO bezweckte innerunionale Entscheidungseinklang sichergestellt und die – als Unionsgrundrecht garantierte – Parteiautonomie respektiert werden. Jedenfalls soweit es um nur graduelle Verschärfungen geht, sollte daher an der schon bisher vom BGH vertretenen Auffassung festgehalten werden, dass über den Mindeststandard einer Richtlinie hinausgehenden „Umsetzungsnormen ein international zwingender Charakter nicht beigemessen werden“ kann.<sup>84</sup>

In Zukunft lautet die wohl spannendste Frage, ob der EuGH die in *Ingmar* und *Unamar* aufgestellten Grundsätze auch auf weitere Bereiche des Unionsprivatrechts

---

<sup>83</sup> Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. 2011 L 304/65.

<sup>84</sup> BGH 9.7.2009, BGHZ 182, 24, 35; BGH 13.12.2005, IPRax 2006, 272, 275 m. Anm. Pfeiffer, 238.



übertragen will. Zumindest *obiter* hat der Gerichtshof jüngst in anderem Zusammenhang unter Verweis auf seine *Ingmar*-Rechtsprechung allgemein angedeutet, „dass zwingenden Bestimmungen einer Richtlinie, die für die Verwirklichung der Ziele des Binnenmarkts erforderlich sind, ungeachtet einer abweichenden Rechtswahl zur Anwendung zu verhelfen ist“.<sup>85</sup> Ob eine eingriffsrechtliche Ausgestaltung jedweden nicht-dispositiven Unionsprivatrechts wünschenswert wäre, steht freilich auf einem ganz anderen Blatt.

---

---

<sup>85</sup> EuGH 25.10.2011, Rs. C-509/09 und C-161/10 – *eDate Advertising* und *Martinez*, Slg. 2011, I-10269, Rn. 65 = IPRax 2013, 247 m. Anm. *W.-H. Roth*, 215, 227.